



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Krebsregistergesetz (Drs. 17/12630)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Das LGL sichert die Qualität der Meldungen. ²Es unterstützt die Entwicklung eines landesweiten Konzepts zur onkologischen Qualitätssicherung.

(4) Das LGL wird in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Datenschutzkonzept für das Bayerische Krebsregister erstellen.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.
2. In Art. 12 Satz 1 wird nach der Angabe „LGL“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
3. Art. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Staatsministerium evaluiert das nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 festgelegte Meldeverfahren bis zum 31. Dezember 2018.“
4. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 16 am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nr. 1 a:

Um das Ziel der Verbesserung der onkologischen Versorgung bestmöglich zu erreichen, ist es erforderlich, durch alle Dienststellen des Krebsregisters eine angemessene einheitliche Datenqualität für regionale und bayernweite Auswertungen und die Durchführung von Qualitätskonferenzen sicherzustellen.

Um die Aufgabenteilung innerhalb des Bayerischen Krebsregisters umzusetzen, sind detaillierte technische Anforderungen zu stellen. Diese müssen im Rahmen eines Datenschutzkonzeptes dargelegt werden, dessen Einhaltung durch das LGL zu gewährleisten ist.

Zu Nr. 1 b:

Folgeänderung.

Zu Nr. 2:

Auf Abruf eines behandelnden Arztes sind die Daten vom LGL ohne schuldhaftes Zögern, also unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auch die Aktualität der Daten nach Möglichkeit zu gewährleisten. Nach den GKV-Förderkriterien muss ein Krebsregister die erfassten Daten innerhalb von 6 Wochen einpflegen. Da eine Meldefrist von 2 Monaten besteht, müssen die Behandlungsdaten spätestens nach 3,5 Monaten im Bayerischen Krebsregister abrufbar sein.

Zu Nr. 3 und 4:

Nach einer Übergangsphase erfolgt die reguläre Förderung des Krebsregisters durch die Krankenkassen, wenn eine Meldequote von 90 Prozent erreicht ist. Um eine flächendeckende und umfassende Erfassung der Krebsregisterdaten zu gewährleisten, sind geeignete Meldewege zu etablieren. Hierbei können auch elektronische Meldeportale zum Einsatz kommen. Das für das Gesundheitswesen zuständige Staatsministerium hat die Umsetzbarkeit der Vorgaben für die Melder bis zum 31. Dezember 2018 zu überprüfen. Bis dahin wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit außer Vollzug gesetzt.